

# Satzung des SC Leipzig-Lindenau e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachclub Leipzig - Lindenau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 3637 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Integration von Jugendlichen, Frauen, behinderten Sportlern und Senioren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 3 Rechtsgrundlage und Rechtsverkehr**

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung.
- (3) Die Arbeit innerhalb des Vereins wird durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe geregelt. Grundlage hierfür ist die Satzung.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung der/des Sorgeberechtigten.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenz- oder im virtuellen Verfahren durchzuführen.

### **10.1. gemeinsame Regelungen**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Die Übermittlung der Einladung, der Unterlagen für die Mitgliederversammlung und des Protokolls erfolgt per Email. Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, dass die Übermittlung an diese Adresse erfolgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können durch genau einen Sorgeberechtigten stimmrechtlich vertreten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstands und der Beisitzer,
  - Entlastung und Abberufung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen,
  - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben,
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **10.2. Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Für die virtuelle Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen unter 10.1. sinngemäß Anwendung.
- (2) Durch den 1. Vorsitzenden ist das Verfahren zur Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

### **10.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bestimmungen unter 10.1. und 10.2. finden sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  1. 1. Vorsitzenden,
  2. 2. Vorsitzenden (Jugendwart),
  3. Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu fünf Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.“
- (4) Mitglieder des BGB-Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein und bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Beisitzer müssen ebenfalls Mitglieder des Vereins sein und bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von vier Jahren gewählt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand.

### **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorlage der Jahresplanung, Erstellung des Jahresberichts, Erstellung der Finanzübersicht, Buchführung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand führt mindestens 1 x im Quartal eine Vorstandssitzung durch, welche vom 1. Vorsitzenden einzuberufen ist. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Einberufung.

- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

### **§ 13 Ordnungen**

- (1) Durch den Vorstand sind eine:

- Finanzordnung,
- Beitragsordnung,
- Jugendordnung,
- Geschäftsordnung

zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für vier Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Sie überprüfen gemeinsam und unvermutet die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassen- und Buchführung, sowie die Einhaltung der Finanzordnung. Dazu ist jährlich ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, alle diesbezüglichen Unterlagen einzusehen. Dazu gehören auch Vorstandsbeschlüsse, soweit sie den Gegenstand des Prüfungsauftrages betreffen. Sie können mündliche bzw. schriftliche Auskünfte verlangen. Erhalten sie dabei Kenntnisse über Interna des Verbandes, haben sie darüber Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Der Vorstand ist von den Kassenprüfern vor der Ausfertigung ihres Berichtes anzuhören. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Kassenprüfern Weisungen zu ihrem Bericht zu erteilen.

### **§15 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Aufwendungsersatz

Der Vorstand und ehrenamtlich Beauftragte können einen Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 BGB für solche Geldausgaben erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

- (2) Doping

Der Verein bekämpft jede Form des Dopings. In Zusammenarbeit mit dem Schachverband Sachsen e.V. tritt er für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel bzw. Methoden zu unterbinden.

Der Verein unterstützt aktiv die gesamte Doping-Bekämpfung. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

- (3) Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Funktionären des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung möglich, die nur zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen wird. Ein Auflösungsbeschluss ist mit einer 4/5-Mehrheit der Stimmen gültig.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Stehen dafür weniger als drei Vorstandsmitglieder zur Verfügung, wählt die Außerordentliche Mitgliederversammlung die zu drei Personen fehlenden Liquidatoren mit Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 26.01.2002 in Leipzig von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.
- (2) Letzte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2013.
- (3) Die Neufassung der Satzung erfolgte am 02.10.2021.